



Sozialdemokratische Partei
Thurgau

SP Thurgau - Geschäftsleitung

Laubgasse 7
8500 Frauenfeld
Telefon: 052 720 12 05
ahess@leunet.ch
www.spthurgau.ch

Departement für Justiz und Sicherheit
Herr Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling
Promenade

8500 Frauenfeld

Frauenfeld, den 19. Dezember 2004

Vernehmlassung der SP Thurgau zum Entwurf für verschiedene Erlasse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des neuen Jugendstrafgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der SP Thurgau nimmt gerne Stellung zum Entwurf und dankt für die Möglichkeit der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Geschäftsleitung der SP Thurgau

Alex Hess, Sekretär

Grundsätzlich

Der vom DJS aufgezeigte Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Der Entwurf ist ein gelungenes Gesamtpaket. Die SP Thurgau hat nur einen namhaften materiellen Einwand (Erweiterung der Spruchkompetenz der Bezirksämter).

Revision EG StGB

Die formelle Vereinheitlichung des kantonalen *Strafvollzugsrechts* (§§ 1 bis 25) durch Konzentration im EG StGB ist sinnvoll und benutzerfreundlich. Die Anpassungen und Neuformulierungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Entschlackung des kantonalen *Strafrechts* (§§ 26 bis 40) wird begrüsst. § 29 ist ein Beispiel kluger vorausschauender Legiferierung. Da § 38 auf mündliche amtliche Anordnungen zugeschnitten ist (Erläuterungen, S. 8), dürften sich bei der Anwendung Beweisprobleme ergeben. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Einführung dieser Bestimmung gesamthaft betrachtet verhältnismässig und sinnvoll ist. § 39 wird im Hinblick auf die Verkehrssicherheit begrüsst.

Ein Vermummungsverbot erachtet die SP Thurgau nach wie vor als problematisch. Immerhin ermöglicht Abs. 2 der Polizei, auf die Durchsetzung des Verbots zu verzichten, um eine Eskalation zu verhindern.

Revision StPO

Die Vorlage wird in allen Punkten ausser in Bezug auf § 6 unterstützt. Der Grosse Rat lehnte es bisher immer ab, die Strafkompetenz der Untersuchungsrichter so stark zu erweitern, dass sie aufgrund einer generellen Strafandrohungsregelung sachlich zuständig sind. Die SP Thurgau ist nach wie vor für einen Deliktskatalog mit objektiven Kriterien gemäss dem bisherigen § 6 und damit gegen einen Systemwechsel. Die Nachteile eines Systemwechsels sind bekannt und wiegen schwer (faktischer

Ausschluss der Öffentlichkeit, Beurteilung von Verbrechen praktisch als Bagatellsachen, problematische Vermischung der untersuchungs-richterlichen mit strafrechtlichen Funktion). Die Tatsache, dass ein Antrag vor zwei RichterkollegInnen begründet werden muss, ist nach Auffassung der SP Thurgau geeignet sowohl den Beschuldigten als auch den einzelnen Richter vor vorschnellen Urteilen zu schützen. So können im Übrigen auch die Laienrichter, an denen der Grosse Rat mit deutlicher Mehrheit festgehalten hat, sinnvoll eingesetzt werden. Um dem Kostenargument Rechnung zu tragen, könnte allenfalls der konkrete Deliktskatalog leicht ausgeweitet werden (z.B. den Deliktsbetrag in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 StPO massvoll erhöhen; weitere Vermögensdelikte aufnehmen).

Konkordat

Der Entwurf wird insgesamt begrüsst. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen erübrigen sich, da die Vorlage nur als Gesamtes angenommen oder verworfen werden kann. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, wieder einmal auf die fehlende parlamentarische Ebene im Bereich der Zusammenarbeit der Kantone hinzuweisen.